

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11283, 18/11472 Nr. 2.1 –**

**Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und
mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)**

A. Problem

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen. Die Verordnung sieht die Anrechnung strombasierter Kraftstoffe sowie von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die seit dem Jahr 2015 geltende Treibhausgasquote vor. Gemäß § 37 d Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 18/11283 zuzustimmen.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Oliver Grundmann
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Steffi Lemke
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Oliver Grundmann, Ulli Nissen, Ralph Lenkert und Steffi Lemke

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/11283** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/11472 Nr. 2.1) am 10. März 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung werden die Regelungen zur Treibhausgasquote den neu erlassenen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst und die Quote damit weiter ausgestaltet. Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, werden künftig höher auf die Treibhausgasquote angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Dies trägt zum Klimaschutz bei. Außerdem ist es künftig zusätzlich möglich, mit Wasserstoff und Methan, die mit erneuerbarem Strom nicht-biogenen Ursprungs hergestellt wurden, die Treibhausgasquote zu erfüllen. In Raffinerien gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitete biogene Öle können bis einschließlich 2020 ebenfalls auf die Treibhausgasquote angerechnet werden. Somit werden der Mineralölwirtschaft weitere Optionen geboten, die Vorgaben zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen zu erfüllen.

Schließlich regelt die Verordnung die Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen durch die Hersteller, Inverkehrbringer bzw. Übertragungsnetzbetreiber sowie die Zuständigkeiten für den Vollzug beim Umweltbundesamt, der Biokraftstoffquotenstelle und der Bundesnetzagentur.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 110. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/11283 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 81. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/11283 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 110. Sitzung am 26. April 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/11283 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 mit der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV) (Bundestagsdrucksache 18/11283) befasst.“

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Die Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasquote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Dies trägt zum Klimaschutz bei. Künftig wird es daneben möglich sein, die Quote auch mit Hilfe der (strombasierten) erneuerbaren Kraftstoffe Methan und Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs zu erfüllen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“) dargestellt:

Die Maßnahme dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem der Umstieg auf eine Maßnahme zum Klimaschutz erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Zu Managementregel 3: Die neuen Regelungen setzen Anreize zur weiteren Verbesserung der Klimaschutzwirkung der Treibhausgasquote.

Zu Managementregel 10: Flankierend zu den nationalen Regelungen setzt sich die Bundesregierung in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen, Zero Routine Flaring by 2030 Initiative) für zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftstoffen ein.

Zu Indikator 1: Der verstärkte Einsatz von Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs führt zu einem geringeren Verbrauch des immer knapper werdenden Erdöls und trägt somit dazu bei, die weltweiten Erdölvorkommen und damit endliche natürliche Ressourcen zu schonen.

Zu Indikator 7: Die Treibhausgasquote, einschließlich der neu geschaffenen Anrechnungsmöglichkeiten, trägt besonders zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, da sie Anreize zur Nutzung klimaschonender Kraftstoffe setzt.

Zu Indikator 10: Die mit der Quote verbundene geringere Abhängigkeit von fossilen Energieerzeugnissen – auch im Hinblick auf die tendenziell steigenden Kosten – hilft mit, wirtschaftlichen Wohlstand unter Beachtung einer umwelt- und naturverträglichen Vorgehensweise zu fördern.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und folgenden Indikatoren:

Managementregel 1 a. F. (Grundregel - Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen),

Managementregel 3 a. F. (Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme),

Managementregel 10 a. F. (Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln),

Indikator 1 a. F. (Ressourcenschonung - Ressourcen sparsam und effizient nutzen),

Indikator 7 a. F. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten),

Indikator 10 a. F. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.‘

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 18/11283 in seiner 117. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass mit der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes die Anrechnung von biogenen Ölen sowie strombasierter Kraftstoffe wie Methan und Wasserstoff auf die seit 2015 geltende Treibhausgasquote ermöglicht werde, wenn sie mit Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt würden. Das sei eine unproblematische Eins-zu-eins-Überführung europäischer Vorgaben in nationales Recht. Bislang sei es nur möglich, zur Erfüllung der Quote Biokraftstoffe einzusetzen.

Da nur nachweislich überschüssiger Strom aus erneuerbaren Quellen für die Elektrolyse angerechnet werden könne, gebe es keine Fehlanreize zur vermehrten Stromproduktion mithilfe von fossilen Energieträgern. Das sei ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Die Wirtschaft erhalte zusätzliche Optionen zur Erfüllung der Treibhausgasquote und überschüssiger Strom werde einer sinnvollen Verwendung zugeführt.

Beim Thema Wind-Wasserstoff könne Deutschland noch deutlich mehr leisten als bisher und sich bietende Chancen ergreifen. Gerade in Norddeutschland gebe es großes Potential bei der Windkraft, das auf diesem Weg auch zur Gewinnung von Treibstoff durch Elektrolyse genutzt werden könne.

Die **Fraktion der SPD** betonte, nachhaltig erzeugter Wasserstoff habe großes Potential als Treibstoff, etwa in der Seeschifffahrt. Es würden zwei weitere Möglichkeiten für die Mineralölwirtschaft geschaffen, die Quote zu erfüllen. Wasserstoff und Methan könnten anerkannt werden, wenn sie mit erneuerbaren Energien erzeugt und als Treibstoff in Fahrzeugen eingesetzt würden. Im Vergleich zu Benzin und Diesel sei dabei die Klimaschutzbilanz erheblich besser. Biogene Öle, die im Raffineriebetrieb gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert würden, könnten künftig, befristet bis zum Jahr 2020, ebenfalls angerechnet werden. Diese Befristung solle verhindern, Fehlanreize zum nicht erwünschten verstärkten Import von Palmöl zu setzen. Die Verordnung sei nicht dafür geeignet, die Klimawende im Verkehrsbereich entscheidend voranzubringen, das müsse an anderer Stelle erfolgen. Mit den Treibhausgasemissionen, die mit der Gewinnung von Rohstoffen zusammenhängen, bevor diese in eine Raffinerie gelangten, und Emissionsminderungen in den Raffinerien müsse man sich ebenfalls gesondert befassen.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass die vorliegende Verordnung einige positive Aspekte habe. Es sei sicherlich gut, dass zukünftig eine CO₂-Äquivalentminderung bei der Beimischung von biogenen Kraftstoffen erfolge. Es sei aber nicht klar, wie das überprüft werden solle und welche Berechnungen dem zugrunde lägen. Zu begrüßen sei, dass synthetisch mit EEG-Strom hergestellte Kraftstoffe wie Wasserstoff und Methan berücksichtigt würden, es sei aber nicht auszuschließen, dass deshalb mehr konventioneller Strom produziert werde. In der Verordnung sei festgeschrieben, dass Strom aus EEG-Anlagen verwendet werden dürfe, die ausschließlich für diese synthetische Kraftstoffgewinnung eingesetzt würden. Es wäre aber bei vielen Wetterlagen sinnvoller, diesen Strom direkt zu verwenden, weil der Wirkungsgrad von EEG-Strom insgesamt ausgesprochen schlecht werde, wenn mit ihm im zweiten Schritt Methan hergestellt werde. Wenn dieser Strom ins Netz eingespeist würde, ergäbe sich langfristig ein viel höherer CO₂-Minderungseffekt und dadurch besserer Klimaschutz. Die Verordnung lasse aber auch zu, dass in Zeiten, in denen der EEG-Strom genutzt werden könnte, um Kohlekraftwerke abzuschalten, mit diesem Strom Kraftstoffe produziert werden könnten, die dann als angebliche Treibhausgasminderungen angerechnet werden könnten. Dies könne die Fraktion nicht unterstützen. An dieser Stelle müsste die Verordnung restriktiver sein und maximal Versuchsanlagen zulassen. Die Produktion synthetischer Kraftstoffe sollte als Puffer für die extrem schwankende EEG-Stromerzeugung genutzt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen begrüßenswert sei. Da die Produktion dieser Treibstoffe noch nicht flächendeckend erfolge, gebe es noch Einflussmöglichkeiten im Sinne besserer Ausnutzung der EEG-Stromerzeugung.

Schwerwiegender sei, dass der Einsatz von Palmöl in Treibstoffen erweitert werde, was zu weiterer Regenwaldzerstörung führen werde. Die Bundesregierung hätte hier die Verordnung anders umsetzen können. Deutschland habe einen jährlichen Verbrauch von 1,8 Millionen Tonnen Palmöl, das nach wie vor via Landnutzungsänderungen zur Regenwaldzerstörung beitrage. Die Zertifizierungsprozesse funktionierten bei Palmöl nicht hinreichend

und würden umgangen. Es laufe darauf hinaus, dass die Bundesregierung versuche, die deutsche Klimabilanz auf Kosten des Regenwaldes zu schönen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/11283 zuzustimmen.

Berlin, den 26. April 2017

Oliver Grundmann
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Steffi Lemke
Berichterstellerin

